

STATUTEN

Für eine leichtere Lesbarkeit wird in der Folge nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist immer mitgemeint.

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen "Leichtathletik-Club Luzern" (in der Folge LCL genannt) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB, mit Sitz in Luzern.

Artikel 2

Der LCL ist Mitglied des Innerschweizer-Leichtathletikverbandes (ILV) und von Swiss Athletics.

Artikel 3

Der Verein bezweckt die Förderung der leistungsorientierten Leichtathletik sowohl beim Nachwuchs und den Jugendlichen wie auch bei den Erwachsenen sowie weiterer verwandter Sportarten. Darüber hinaus sollen auch der Breitensport und die Kameradschaft gepflegt werden.

Artikel 4

Auf dem Weg zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzt der LC Luzern weder die physische noch die psychische Integrität seiner Mitglieder. Der Verein setzt sich aktiv mit dem Thema Jugendschutz und Prävention auseinander.

II. Mitgliedschaft

A. Aufnahme und Arten

Artikel 5

Mitglied kann jedermann werden, der willens ist, die Statuten einzuhalten.

Artikel 6

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederarten:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Freimitglieder. Dazu gehören Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- Ehrenmitglieder. Dazu gehören Mitglieder, die sich in ausserordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- Mitglieder in der Gönnervereinigung
- Individuelle Gönner

Artikel 7

Das Aufnahmegeruch muss schriftlich gestellt werden. Beitrittserklärungen von Jugendlichen bis zum 18. Altersjahr sind von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Abweisung eines Aufnahmegeruches bedarf keiner Begründung.

Artikel 8

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ernannt, Freimitglieder durch den Vorstand. Ehrenmitglieder und weitere vom Vorstand bezeichnete Personen entrichten einen reduzierten oder keinen Jahresbeitrag.

B. Beendigung der Mitgliedschaft

Artikel 9

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung am Ende eines Vereinsjahres. Er befreit nicht von der Verpflichtung, zur Bezahlung von bereits fällig gewordenen Forderungen.

Artikel 10

Ein Mitglied, das den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Weisungen des Vorstandes wiederholt nicht befolgt oder dem Verein Schaden zufügt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 11

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten und Reglemente sowie die Beschlüsse der Generalversammlung und der Vorstände anzuerkennen.

Artikel 12

Die Mitglieder des LC Luzern orientieren sich am „Spirit of Sport“ von Swiss Olympic und sprechen sich für einen gesunden, respektvollen, fairen, verantwortungsvollen und erfolgreichen Sport aus. Wir stärken die kulturelle Integration und sorgen dafür, dass weder Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft noch religiöse oder politische Ausrichtungen zu Benachteiligungen führen.

Artikel 13

Die Mitglieder haben den durch die Generalversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag zu entrichten.

Artikel 14

Alle Aktivmitglieder, mit Ausnahme des Vereinsvorstandes und der aktiven Trainer/innen, sind verpflichtet, sich jährlich mindestens zweimal an einer Veranstaltung des LCL als Helfer zur Verfügung zu stellen. Mitglieder, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können mit einem zusätzlichen Jahresbeitrag belastet werden. Über die Höhe dieses Beitrages entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Ab der Kategorie U16 muss ein Betrag von 50.- bezahlt werden pro nicht geleistetem Helfereinsatz. Ab U20 muss ein Betrag von 100.- bezahlt werden pro nicht geleistetem Helfereinsatz.

III. Organisation, Wahlen, Abstimmungen

Artikel 15

Die Organe des LCL sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vereinsvorstand
- die Rechnungsrevisoren

A. Generalversammlung

Artikel 16

Die Teilnahme an der GV steht allen Mitgliedern offen. Stimm-, Wahl- und Antragsrecht haben alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr mit Ausnahme der Passivmitglieder, der individuellen Gönner und der Mitglieder der Gönnervereinigung.

Artikel 17

Die ordentliche GV findet jedes Jahr bis 6 Monate nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Sie wird durch den Vereinsvorstand einberufen. Eine Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag mittels Cluborgan oder schriftlicher Einladung unter Angabe der Traktanden.

Artikel 18

Ausserordentliche GV können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehrungen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Letztere haben das Begehrung schriftlich unter Angabe von Traktanden dem Vorstand zu unterbreiten, der innerhalb zweier Monate eine ausserordentliche GV einberufen muss. Die Einberufung erfolgt gemäss Art. 15.

Artikel 19

Die GV behandelt folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- c) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten und weitere von diesem bezeichnete Personen
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsberichts
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Änderung der Mitgliederbeiträge
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder
- h) Wahl der Rechnungsrevisoren
- i) Revision der Statuten
- j) Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die der GV von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehalten sind
- k) Behandlung der von Mitgliedern mindestens 8 Tage vor der GV schriftlich eingereichten Anträge, über die Beschluss zu fassen ist.
- l) Ehrungen

B. Vereinsvorstand

Artikel 20

Der Vereinsvorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern und konstituiert sich selber. Einzelne zu wählen sind:

- Präsidium
- Vorsteher:in Finanzen
- Sportchef:in

Artikel 21

Dem Vereinsvorstand stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Vollziehung der Beschlüsse der GV
- b) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die Geschäftsleitung und die Wahrung der Interessen des LCL zu. Die Geschäftsleitung besteht aus:
 - Präsident
 - Chef/in Sport
 - Chef/in Finanzen
 - Chef/in Marketing
 - Geschäftsstelle
- c) Abschliessen von rechtlich bindenden Verträgen, wobei diese kollektiv (Präsident/in und durch ein weiteres Vorstandsmitglied) unterschrieben werden müssen.
- d) Organisation und Überwachung des Vereinsbetriebes
- e) Herausgabe des Cluborgans
- f) Delegation von Teilgebieten an Ressortleiter

- g) Ausarbeitung und Überwachung aller für den Betrieb des Vereins erforderliche Reglemente. Regelung der Unterschriften
- h) Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen GV
- i) Einberufung des Vereinsrates
- j) Führung des Vorsitzes im Vereinsrat
- k) Beschlussfassung über Aufnahme - und Austrittsgesuche
- l) Überwachung der Einhaltung des Budgets
- m) Public Relations

Artikel 22

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes haben folgende Rechte und Pflichten:

- a) Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er legt Sitzungen fest und leitet die GV. Er ist verantwortlich für das Funktionieren der Verwaltung.
- b) Jedes Vorstandsmitglied ist für eine korrekte Geschäftsführung gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich und verfügt innerhalb seiner Zuständigkeit über die volle Amtsgewalt.
- c) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der GV jeweils für zwei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden.

C. Rechnungsrevisoren

Artikel 23

Die GV wählt im 2 Jahres Turnus zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand und legen der GV einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und über Prüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung / Nichtgenehmigung.

D. Beschlüsse, Wahlen

Artikel 24

Beschlüsse an der ordentlichen GV, ausserordentlichen GV oder Vorstandssitzungen werden vorbehaltlich einer anderen Regelung in diesen Statuten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende per Stichentscheid. Der Vorsitz führt jeweils der Vereinspräsident oder bei dessen Abwesenheit ein von diesem als Stellvertreter bezeichnetes Mitglied des Vorstandes. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

IV. Auflösung des Vereins

Artikel 25

Die Auflösung des Vereins ist Sache der GV. Dazu müssen mindestens drei Viertel der eingeschriebenen Stimmberechtigten ihre Einwilligung geben.

Artikel 26

Bei der Auflösung des LCL wird das vorhandene Vereinsvermögen und Material auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage des GV-Beschlusses angerechnet, dem Innerschweizer Leichtathletikverband (ILV), bei dessen Fehlen Swiss Athletics, als Treuhänder zur Verwahrung übergeben. Wird innert dieser Frist ein neuer Leichtathletik-Club Luzern gegründet, so ist diesem das deponierte Vermögen und Material zur Verfügung zu stellen. Kommt innert dieser Frist keine Neugründung zustande, hat der Treuhänder über das Vermögen zugunsten der Förderung der Leichtathletik im Raum Luzern zu verfügen.

V. Finanzen

Artikel 27

Der Finanzchef und von diesem bezeichnete Vorstandsmitglieder sind berechtigt, im Namen des LC Luzern bei einer oder mehrerer Banken Konti mit Einzelunterschrift zu eröffnen, die üblichen Geschäfte abzuwickeln und zu schliessen.

Artikel 28

Bei zwingender Finanzlage des LC Luzern sind der Präsident und der Finanzchef nach Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ermächtigt, mit Kollektivunterschrift Kredite aufzunehmen.

Artikel 29

Die Mitglieder-Beiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres fällig und bis spätestens 31. März einzuzahlen. Die GV kann die Erhebung von ausserordentlichen Beiträgen oder Aufnahmegebühren beschliessen.

Artikel 30

Das Vereinsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 31

Der Antrag auf teilweise oder totale Revision der Statuten kann vom Vereinsvorstand oder einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Der genaue Text der vorgeschlagenen Bestimmungen ist dem Vereinsvorstand bekannt zu geben. Eine Statutenänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Artikel 32

Für die Verbindlichkeiten des LC Luzern haftet ausschliesslich dessen Vermögen und das vorhandene Material. Die Mitglieder sind nicht haftbar.

Artikel 33

Die Organisation, Aufgaben und Verantwortungsbereiche von Ressorts werden in einem Reglement festgelegt.

Artikel 34

Diese Statuten treten sofort in Kraft. Sie wurden durch die Generalversammlung vom 14. März 2025 genehmigt.

Der Vorstand des Leichtathletik-Club Luzern

Luzern, den 14.03.2025



Präsident
Stephan Zopfi



Finanzchefin
Nicole Zihlmann